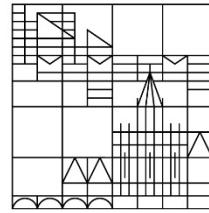


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 55/2023**

**10. Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für  
die Masterstudiengänge Lehramt  
Gymnasium**

**Vom 14. Juli 2023**

**Herausgeberin: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

## **10. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium**

**vom 14. Juli 2023**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seinen Sitzungen am 3. und am 31. Mai sowie am 5. Juli 2023 die nachstehende 10. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), zuletzt geändert am 24. Februar 2023 (Amtl. Bkm. 14/2023), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 14. Juli 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), zuletzt geändert am 24. Februar 2023 (Amtl. Bkm. 14/2023), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 7 Abs. 3 abzunehmen. In den fachspezifischen Bestimmungen kann hiervon abweichend geregelt werden, dass aufgrund der jeweiligen Prüfungsthemen in den dort aufgeführten Fällen drei Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Beisitzerinnen und Beisitzer müssen eine entsprechende Master-Prüfung in dem betreffenden Fach oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer Universität sein. Im Fall von zwei bzw. drei Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden bzw. drei Einzelbewertungen gem. § 22. Eine hiervon abweichende Bildung der Note ist gegebenenfalls in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Prüfungen können ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen: Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-) Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt

(keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht wird. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. In den Fachspezifischen Bestimmungen können für Multiple-Choice-Prüfungen von Satz 1 abweichende sowie zu den weiteren Sätzen ergänzende Regelungen festgelegt werden.

Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Prüfung festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.“

- b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

## **Artikel 2**

### **Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Biologie**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Biologie in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), zuletzt geändert am 28. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 56/2022), wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3 Studienbegleitende Prüfungen in den Flexibilisierungsmodulen**

An Prüfungen in den Flexibilisierungsmodulen, die zum ersten Termin bestanden wurden, kann zum ersten Wiederholungstermin erneut teilgenommen werden. Sofern sich die erzielten Ergebnisse unterscheiden, bildet nur das bessere Ergebnis die Grundlage der Benotung. Im Falle einer Abmeldung zum ersten Termin ist diese Option ausgeschlossen. Für die Zulassung zur Prüfung ist die erfolgreiche Mitarbeit in den jeweiligen Veranstaltungen durch exakte Protokollierung der durchgeführten experimentellen Arbeiten zu belegen.“

## **Artikel 3**

### **Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Deutsch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 1 folgender Satz eingefügt:  
„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

**„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen drei Schwerpunkthemen:

- eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft
- eines aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur
- eines aus dem Bereich der Neueren oder der Älteren Deutschen Literatur

An der Prüfung sind grundsätzlich zwei Prüfungspersonen beteiligt. Wird ein Schwerpunkthema aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur gewählt, sind drei Prüfungspersonen beteiligt. Auf die Prüfung der drei Schwerpunkthemen entfallen jeweils 15 Minuten, die restliche Prüfungszeit von 15 Minuten entfällt auf die Prüfung von Grundlagen und Überblickswissen.

Die Bewertung der einzelnen Schwerpunkthemen erfolgt jeweils durch die für das Schwerpunkthema verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die vier Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Englisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

**„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. An der Prüfung sind zwei Prüfungspersonen beteiligt, eine für den sprachwissenschaftlichen und eine für den literaturwissenschaftlichen Teil. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunkthemen.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt jeweils durch die verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die drei Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

## **Artikel 5**

### **Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Französisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Französisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 2 folgender Satz eingefügt:  
„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

#### **„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. An der Prüfung sind zwei Prüfungspersonen beteiligt, eine für den sprachwissenschaftlichen und eine für den literaturwissenschaftlichen Teil. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt jeweils durch die verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die drei Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in der studierten Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

## **Artikel 6**

### **Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Diese ist von drei Prüfern/Prüferinnen anzunehmen. In Ausnahmefällen sind zwei

Prüfer/Prüferinnen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ein/eine der Prüfer/Prüferinnen aufgrund seiner/ihrer fachlichen Befähigung Themenfelder aus zwei Epochen abdecken und prüfen kann. Die Studierenden wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern je einen Schwerpunkt aus drei der vier Epochen Alte Geschichte, Mittelalter, Geschichte des 16. bis 18. Jahrhundert und Geschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts. Unter den drei gewählten Epochen müssen jene beiden Bereiche sein, in denen kein Flexibilisierungsmodul belegt wurde. Wird die Master-Arbeit im Fach Geschichte geschrieben, darf keiner der gewählten Schwerpunkte das Thema der Master-Arbeit berühren.

Die Note der mündlichen Prüfung wird unabhängig von der Anzahl der Prüfer/Prüferinnen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der drei geprüften Themen gem. § 22 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium gebildet.

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Etwa zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung der drei Schwerpunkte (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), etwa ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

## **Artikel 7**

### **Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 2 folgender Satz eingefügt:  
„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

#### **„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. An der Prüfung sind zwei Prüfungspersonen beteiligt, eine für den sprachwissenschaftlichen und eine für den literaturwissenschaftlichen Teil. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt jeweils durch die verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die drei Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in der studierten Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

## **Artikel 8**

### **Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Latein**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Latein in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

#### **„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Absprache mit ihrer Prüfungsperson drei Schwerpunkthemen:

1. einen Prosaautor (bei umfangreichem Textcorpus Beschränkung auf ein Werk),
2. einen Dichter (bei umfangreichem Textcorpus Beschränkung auf ein Werk),
3. einen weiteren Autor oder ein Sachthema aus der Zeit vom Altlatein bis zum Humanismus. 20 Minuten der Prüfung beziehen sich auf Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten. Die Prüfung wird von einer Prüfungsperson unter Beisein eines Besitzers/einer Besitzerin durchgeführt.

Die vier Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

## **Artikel 9**

### **Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Russisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Russisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

#### **„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. An der Prüfung sind zwei Prüfungspersonen beteiligt, eine für den sprachwissenschaftlichen und eine für den literaturwissenschaftlichen

Teil. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen. Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt jeweils durch die verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die drei Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in russischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint. Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

## **Artikel 10**

### **Änderung von Anhang II - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Spanisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Spanisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 2 folgender Satz eingefügt:  
„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

#### **„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. An der Prüfung sind zwei Prüfungspersonen beteiligt, eine für den sprachwissenschaftlichen und eine für den literaturwissenschaftlichen Teil. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt jeweils durch die verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die drei Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in der studierten Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“



## Artikel 11

### Änderung von Anhang II – Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Wirtschaftswissenschaft

In Anhang II erhalten die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Wirtschaftswissenschaft folgende neue Fassung:

<p style="text-align: center;"><b>„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Wirtschaftswissenschaft</b></p>	<b>D 3.2.15</b>
---	-----------------

(in der Fassung vom 14. Juli 2023)

#### § 1 Aufbau des Studiengangs

Das Fach Wirtschaftswissenschaft kann nur als Hauptfach und nicht als Erweiterungsfach studiert werden. Im Studiengang Bachelor of Education und Master of Education in Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt 109 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Das Fach wird in Modulen angeboten und gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtmodulbereich, Flexibilisierungsmodule und ein Abschlussmodul (siehe § 2).

Bei den beiden Flexibilisierungsmodulen im Umfang von je 9 cr können sich die Studierende entscheiden, diese Module entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren. So sind für den Masterstudiengang 22 ECTS-Credits zu erwerben, falls beide Flexibilisierungsmodule bereits im Bachelor absolviert wurden, 31 ECTS-Credits, falls bereits ein Flexibilisierungsmodul im Bachelor erbracht wurde und 40 ECTS-Credits, falls noch kein Flexibilisierungsmodul vorliegt.

Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits, welche entweder im Fach Wirtschaftswissenschaft, im weiteren Hauptfach des Lehramtsstudiengangs oder im Bereich der Bildungswissenschaft geschrieben wird.

#### § 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen die nachfolgenden Module erfolgreich absolvieren. Das Studium besteht aus einem Pflichtmodul Fachdidaktik mit insgesamt 10 cr und einem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul mit 12 cr.

Im Modul „Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft“ kann zwischen mehreren Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften gewählt werden, welche noch nicht im Bachelor-Studiengang Lehramt Wirtschaftswissenschaft belegt wurden. Die Auswahl an Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis vor Beginn des Semesters ausgewiesen. Die angegebenen ECTS-Credits für das Modul „Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft“ sind jeweils Mindestvorgaben. Sie dürfen um maximal 8 ECTS-Credits überschritten werden.

- (2) Die Studieninhalte, die in der Anlage 2 „Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO für das Fach Wirtschaftswissenschaft vorgesehen

sind, werden im Pflicht- und Wahlpflichtmodul vermittelt. In den Flexibilisierungsmodulen werden Inhalte vermittelt, die im Rahmen des Bachelor- oder Master-Studiums erworben werden können.

## I. Pflichtmodul

### Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft II	1	5
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft III	2	5

## II. Wahlpflichtmodul

### Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	1-4	12

## III. Flexibilisierung

### Makroökonomik I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Makroökonomik I	1 o.3	9

### Economic Policy

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Economic Policy	2 o.4	9

## IV. Abschlussmodul

Prüfungsleistung	Sem	Cr
Masterarbeit	4	15

#### Abkürzungen:

Sem: vorgesehene Semester der Prüfungsleistung, gemäß Studienablaufempfehlung

Cr = Creditpunkte: geben den Leistungsumfang eines Kurses gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) an

### **§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen**

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache erbracht, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wurde. Die Aufgaben können in deutscher oder englischer Sprache beantwortet werden. Ausnahmen gelten für internationale Gastdozentinnen oder Gastdozenten.

### **§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform**

Prüfungen können teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; andere Teilprüfungsleistungen in Textform können teilweise oder ganz in Form von Multiple Choice durchgeführt werden. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktezahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen: Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-) Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehreren Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 5 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Im Wahlpflichtbereich ist keine zweite Wiederholungsprüfung möglich, sondern hier ist nach der ersten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung der Leistungsnachweis in einer anderen Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich zu erbringen. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig angeboten werden, ist in begründeten Fällen die Wiederholung der Prüfungsleistung in derselben Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesen Fällen kann die Prüfungsleistung nur in einer anderen Lehrveranstaltung, die demselben Bereich oder Modul zugeordnet ist, wiederholt werden.

### **§ 6 Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.
- (2) Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Credits vergeben. Thema, Umfang und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

## § 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium Fach Wirtschaftswissenschaft zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Studierende, die das Masterstudium Lehramt Gymnasium im Fach Wirtschaftswissenschaft vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort; das Studium nach den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2025 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach diesen neuen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Studierende, die das Masterstudium Lehramt Gymnasium im Fach Wirtschaftswissenschaft bereits begonnen haben, können auf Antrag in die neuen Prüfungsbestimmungen wechseln. Bereits absolvierte Prüfungsleistungen werden anerkannt. Der Antrag ist bis zum 15.12.2023 in bekannt gegebener Form über die Prüfungsverwaltung an den StPA zu richten.“

### Artikel 12

#### Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Deutsch

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Deutsch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Modul 3 folgende Fassung:

#### „Modul 3: Vertiefung Literaturwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung		Art	PL	cr	Sem.
Neuere Deutsche Literatur		PS	HA	6	2 – 3
Ältere Deutsche Literatur und Sprache		VL		3	2 – 3
Ältere Deutsche Literatur		PS	var	3	2 – 3

Die Veranstaltung Ältere Deutsche Literatur und Sprache wird durch eine Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen. Die Modulnoten wird aus dem ungewichteten Mittel der beiden Prüfungsleistungen gebildet.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

#### „(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen drei Schwerpunktthemen:

- eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft
- eines aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur
- eines aus dem Bereich der Neueren oder der Älteren Deutschen Literatur

An der Prüfung sind grundsätzlich zwei Prüfungspersonen beteiligt. Wird ein Schwerpunktthema aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur gewählt, sind drei Prüfungspersonen beteiligt. Auf die Prüfung der drei Schwerpunktthemen entfallen jeweils 15 Minuten, die restliche Prüfungszeit von 15 Minuten entfällt auf die Prüfung von Grundlagen und Überblickswissen.

Die Bewertung der einzelnen Schwerpunktthemen erfolgt jeweils durch die für das Schwerpunktthema verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die vier Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

### Artikel 13

#### **Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Englisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Englisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Modul 1 erhält folgende Fassung:

#### **„Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen**

Es sind 12 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>Sem.</b>
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	Einf.		3	1
Introduction to Literary and Cultural Analysis	Einf.		3	1/2
Proseminar	PS	HA	6	2

Werden zwei sprachliche Hauptfächer studiert, wird die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* für das andere sprachliche Hauptfach angerechnet. Die 3 cr für die Veranstaltung in diesem Hauptfach sind ersatzweise in einer weiteren Veranstaltung des Faches Englisch zu erbringen.

In den Veranstaltungen *Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft* und *Introduction to Literary and Cultural Analysis* werden keine Prüfungsleistungen, sondern nur Studienleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden erbracht. Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsleistung Proseminar.“

b) Bei den Angaben zum Qualifikationsmodul 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

**„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. An der Prüfung sind zwei Prüfungspersonen beteiligt, eine für den sprachwissenschaftlichen und eine für den literaturwissenschaftlichen Teil. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt jeweils durch die verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die drei Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

#### **Artikel 14**

#### **Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Französisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Französisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird bei den Angaben zum Qualifikationsmodul 6 folgender Satz eingefügt:

„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

**„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. An der Prüfung sind zwei Prüfungspersonen beteiligt, eine für den sprachwissenschaftlichen und eine für den literaturwissenschaftlichen Teil. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt jeweils durch die verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die drei Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in der studierten Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

## **Artikel 15**

### **Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Geschichte**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Geschichte sowohl in der Fassung vom 7. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 41/2022) wie in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017) jeweils wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Diese ist von drei Prüfern/Prüferinnen anzunehmen. In Ausnahmefällen sind zwei Prüfer/Prüferinnen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ein/eine der Prüfer/Prüferinnen aufgrund seiner/ihrer fachlichen Befähigung Themenfelder aus zwei Epochen abdecken und prüfen kann. Die Studierenden wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern je einen Schwerpunkt aus drei der vier Epochen Alte Geschichte, Mittelalter, Geschichte des 16. bis 18. Jahrhundert und Geschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts. Unter den drei gewählten Epochen müssen jene beiden Bereiche sein, in denen kein Flexibilisierungsmodul belegt wurde. Wird die Master-Arbeit im Fach Geschichte geschrieben, darf keiner der gewählten Schwerpunkte das Thema der Master-Arbeit berühren.  
Die Note der mündlichen Prüfung wird unabhängig von der Anzahl der Prüfer/Prüferinnen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der drei geprüften Themen gem. § 22 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium gebildet.  
Die Prüfung dauert 60 Minuten. Etwa zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung der drei Schwerpunkte (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), etwa ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

## **Artikel 16**

### **Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Italienisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Italienisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird bei den Angaben zum Qualifikationsmodul 6 folgender Satz eingefügt:

„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

### **„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. An der Prüfung sind zwei Prüfungspersonen beteiligt, eine für den sprachwissenschaftlichen und eine für den literaturwissenschaftlichen Teil. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt jeweils durch die verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die drei Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in der studierten Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

## **Artikel 17**

### **Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Latein**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Latein in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

### **„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Absprache mit ihrer Prüfungsperson drei Schwerpunktthemen:

1. einen Prosaautor (bei umfangreichem Textcorpus Beschränkung auf ein Werk),
2. einen Dichter (bei umfangreichem Textcorpus Beschränkung auf ein Werk),
3. einen weiteren Autor oder ein Sachthema aus der Zeit vom Altlatein bis zum Humanismus. 20 Minuten der Prüfung beziehen sich auf Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten. Die Prüfung wird von einer Prüfungsperson unter Beisein eines Beisitzers/einer Beisitzerin durchgeführt.

Die vier Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“



## Artikel 18

### **Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Russisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Russisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird bei den Angaben zum Qualifikationsmodul 6 folgender Satz eingefügt:  
„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

#### **„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. An der Prüfung sind zwei Prüfungspersonen beteiligt, eine für den sprachwissenschaftlichen und eine für den literaturwissenschaftlichen Teil. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt jeweils durch die verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die drei Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in russischer Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

## Artikel 19

### **Änderung von Anhang IV - Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Spanisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterungsfach Spanisch in der Fassung vom 27. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 34/2017), geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 7/2020), wie folgt geändert:

1. In § 2 wird bei den Angaben zum Qualifikationsmodul 6 folgender Satz eingefügt:  
„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

### **„(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. An der Prüfung sind zwei Prüfungspersonen beteiligt, eine für den sprachwissenschaftlichen und eine für den literaturwissenschaftlichen Teil. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüfungspersonen in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen.

Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt jeweils durch die verantwortliche Prüfungsperson. Das Grundlagen- und Überblickswissen wird von den Prüfungspersonen gemeinschaftlich geprüft und bewertet. Die drei Prüfungsteile gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in der studierten Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im 4. Fachsemester abgelegt. Es werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.“

## **Artikel 20**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen gemäß der Artikel 1 bis 10, 12, 13 Nr. 1b) und Nr. 2 sowie der Artikel 14 bis 19 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 11 und gemäß Artikel 13 Nr. 1a) treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

3. Für die Änderungen gemäß Artikel 11 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Studierende, die das Masterstudium Lehramt Gymnasium im Fach Wirtschaftswissenschaft vor In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort; das Studium nach den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2025 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach diesen neuen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Studierende, die das Masterstudium Lehramt Gymnasium im Fach Wirtschaftswissenschaft bereits begonnen haben, können auf Antrag in die neuen Prüfungsbestimmungen wechseln. Bereits absolvierte Prüfungsleistungen werden anerkannt. Der Antrag ist bis zum 15.12.2023 in bekannt gegebener Form über die Prüfungsverwaltung an den StPA zu richten.

4. Für die Änderungen gemäß Artikel 13 Nr. 1a) gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem 01.10.2023 aufgenommen und das Modul 1 „Literaturwissenschaftliche Grundlagen“ bereits vollständig abgeschlossen haben, wird das Modul als abgeschlossen anerkannt.

Studierenden mit Studienbeginn vor dem 01.10.23, die die Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft bereits mit 6 ECTS-cr abgeschlossen haben, wird diese

mit 6 cr verbucht; die neu geschaffene fachspezifische Einführung „Introduction to Literary and Cultural Analysis“ muss dann nicht besucht werden.

Studierende, die die Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft aber das Proseminar „Introduction to the Analysis of Literary Text“ noch nicht abgeschlossen haben, belegen, um das Modul abzuschließen, die neu geschaffene Veranstaltung „Proseminar“.

Konstanz, 14. Juli 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -